



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN am Faaker See

Finkenstein, 25. November 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 24. November 2016, Zahl: 851/Ho/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Faaker See werden von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Faaker See ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 30. März 1978, Zl.:683-Ro/We/78, in der Fassung der Verordnung vom 21. März 2002, Zl.:851/Ho/Na/02, mit der der Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage festgelegt wurde, ausgeschrieben.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 134,44** (inkl. 10 % MWSt.)

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Der Gebührensatz beträgt **Euro 2,00** (inkl. 10 % MWSt.)

- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage des Abwasserverbandes angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgaben

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabensfestsetzung des vergangenen Jahres zu leisten.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Für die Kanalgebühren sind Vorauszahlungen in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 01. März, 01. Juli, 01. September und 15. Dezember jeden Jahres zu leisten. Diese werden mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben.
- (2) Nach Feststellung des Jahreswasserverbrauches werden die Kanalgebühren mit Bescheid festgesetzt. Die vierteljährlich geleisteten Vorauszahlungen werden dabei in Abzug gebracht.
- (3) Bei Neuanschlüssen, bei denen noch kein Verbrauchswert vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr 194/1961).

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13.12.2007, Zl.: 851/Ho/07/02, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17.12.2009, Zl.: 851/Ho/Schn/09, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

BR Christian POGLITSCH

Angeschlagen am: 25. November 2016

Abgenommen am: 30. Dezember 2016

